

**FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 279-3893

Herrn Präsident
des Landtags von
Baden-Württemberg
Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 20.08.2009
Durchwahl 0711 279- 3732
Name: Herr Rudolf
Aktenzeichen: 5-3212.LBW/81
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich
Staatsministerium
Baden-Württemberg
Stuttgart

Kleine Anfrage des Abgeordneten Eugen Schlachter, GRÜNE

- **Zu erwartende Auflage der EU-Kommission bei der Genehmigung von Beihilfen des Landes für die LBBW;
hier: Beschränkung der Vorstandsbezüge einschl. Boni**
- **Drucksache 14/4944**

Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 30. Juli 2009

Anlagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Finanzministerium beantwortet die Kleine Anfrage des Abgeordneten Eugen Schlachter, GRÜNE, Drucksache 14/4944 wie folgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. *Hat die EU-Kommission in den bisherigen Gesprächen erkennen lassen, ob eine Beschränkung der Vorstandsbezüge bei der LBBW - etwa analog der Regelung bei SoFFin - Teil der endgültigen Auflage der Kommission sein wird.*

Die EU hat sich dazu bisher nicht konkret geäußert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Forderung Bestandteil ihrer Beihilfeentscheidung sein wird.

2. *Ist ihr bekannt, dass die EU-Kommission bei der Formulierung der Auflagen für die BayernLB explizit die Einhaltung einer Regelung für die Vergütungen analog SoFFin vorausgesetzt hat?*

Die von der EU- Kommission veröffentlichte Entscheidung zur BayernLB liegt dem Finanzministerium vor.

3. *Kann sie ausschließen, dass die EU-Kommission eine Regelung zur Beschränkung der Vorstandsbezüge auch bei der LBBW verfügen wird und wenn ja, aus welchen Gründen kann sie dies ausschließen - wenn nein, ist in den neuen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern der LBBW die Möglichkeit der Beschränkung der Bezüge auf Grund einer Auflage der EU vorgesehen?*

Es ist offen und wird von der EU-Kommission entschieden, ob und welche Auflagen sie im Beihilfeverfahren festlegt. Die Landesregierung kann im Übrigen zu Inhalten von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern der LBBW keine Stellung nehmen. Der Abschluss von Vorstandsverträgen ist nach dem Landesbankgesetz Sache des zuständigen Gremiums der LBBW.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Willi Stächele MdL

Finanzminister